

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/10-A-0310/7

Bearbeiter
Dr. Bartl

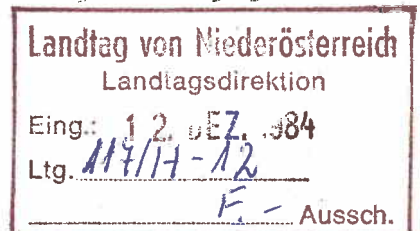
63 57 11
DW 3281

11. Dez. 1984

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Hausstandsgründungsgesetz
1979 geändert wird

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Durch den vorgeschlagenen Entwurf einer Änderung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes soll einerseits jede erstmalige Hausstandsgründung in Niederösterreich (wenn die übrigen Förderungsvoraussetzungen zutreffen) gefördert werden können, andererseits soll dieses Gesetz mit dem NÖ Familiengesetz abgestimmt und die Einkommensgrenzen sollen dem geänderten Lohn- und Preisniveau neuerlich angepaßt werden.

Zu 1.:

§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGB1. 3505-0, definiert die NÖ Familie: "Als NÖ Familie im Sinne dieses Gesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften NÖ Landesbürger mit ihrem Kind (ihren Kindern) sowie Lebensgemeinschaften alleinerziehender NÖ Landesbürger mit ihrem Kind (ihren Kindern), soweit die genannten NÖ Landesbürger für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben".

Gemäß den bisherigen Bestimmungen des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes konnten alleinerziehende NÖ Landesbürger (die mit ihrem Kind zwar eine NÖ Familie im Sinne des Familiengesetzes bilden) zum Zwecke der Hausstandsgründung nur die geringere Förderung (bis zu S 7.000,-- für Unverheiratete) erhalten. Auf Grund der vorgeschlagenen Formulierung ist nunmehr die höhere Förderung (bis zu S 10.500,-- sowie zusätzlich je S 5.000,-- für jedes Kind) für diesen Personenkreis möglich.

Zu 2.:

Es langten immer wieder Ansuchen NÖ Landesbürger ein, die in Niederösterreich erstmalig ihren Hausstand gründen und trotz Vorliegen aller übrigen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt werden müssen. Dies deshalb, weil die Förderungswerber in einem anderen Bundesland (vor allem Wien und Oberösterreich) schon eine Hausstandsgründung durchgeführt haben.

Im Falle eines Wohnsitzwechsels nach Niederösterreich müssen diese Personen nach den Bestimmungen der anderen Bundesländer ebenso wie in NÖ die Förderungsbeträge zurückzahlen, können aber eine Förderung durch das Land Niederösterreich gemäß den bisher geltenden Bestimmungen nicht erhalten. Nunmehr soll auch diesem Personenkreis eine Förderung ermöglicht und damit ein zusätzlicher Anreiz, im Land Niederösterreich den Wohnsitz zu begründen, geschaffen werden.

Zu 3.:

Seit dem Jahr 1969 unterstützt das Land Niederösterreich NÖ Landesbürger bei der erstmaligen Gründung eines eigenen Hausstandes.

Neben anderen Voraussetzungen ist eine Förderung des Landes jedoch nur möglich, wenn das Einkommen der Förderungswerber eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Diese Einkommensgrenze wurde in der Vergangenheit wiederholt erhöht, letztmalig im Jahre 1979. Von 1972 bis 1979 wurde die Einkommensgrenze des Förderungswerbers um insgesamt 75 %, die Einkommensgrenze für Ehegatten und Kinder jedoch nur um je 20 % erhöht.

Auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung (Verbraucherpreisindexsteigerung von März 1979 bis März 1984 31,1%) sollten die Einkommensgrenzen neuerlich erhöht werden, und zwar die Einkommensgrenze für den Förderungswerber auf S 150.000,--, die Einkommensgrenze für den Ehegatten auf S 80.000,-- sowie die Einkommensgrenze für jedes Kind auf S 20.000,--. Diese Relation würde die oben beschriebene geringere Erhöhung für Ehegatten und Kinder wieder etwas ausgleichen und überdies eher dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen entsprechen.

Zu 4.:

Diese Einfügung soll dazu beitragen, die Gesetzessprache leichter verständlich zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird die Anzahl der Förderungsansuchen um ca. 200 pro Jahr ansteigen. Dies bedeutet eine Steigerung des Förderungsvolumens um ca. S 2,5 Mio pro Jahr.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

P r o k o p

Landesrat

Für die Richtigkeit

der Auffertigung

